

Kontrolle der EUTR

- Erfahrungen und Entwicklungen

Holzhandel und Walderhaltung

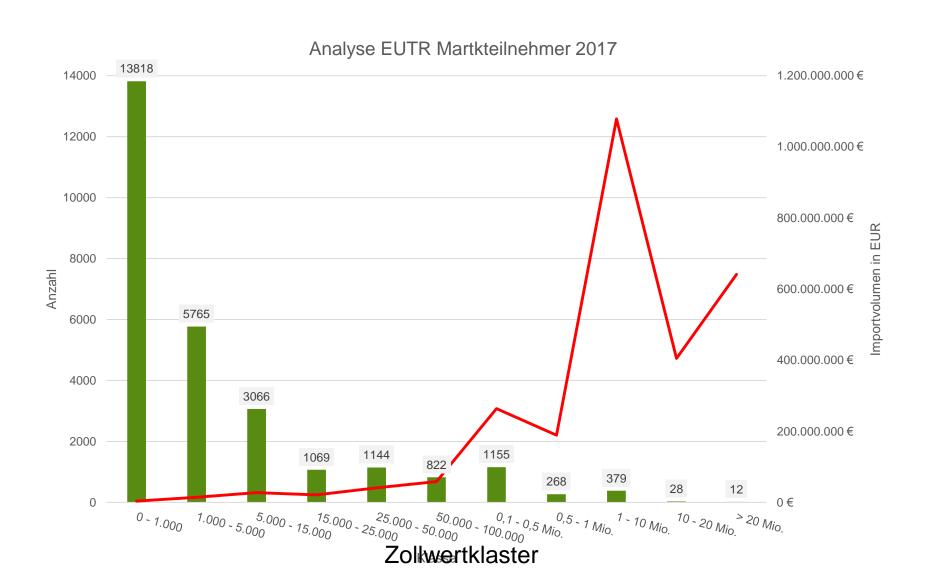
- 5 Jahre EUTR

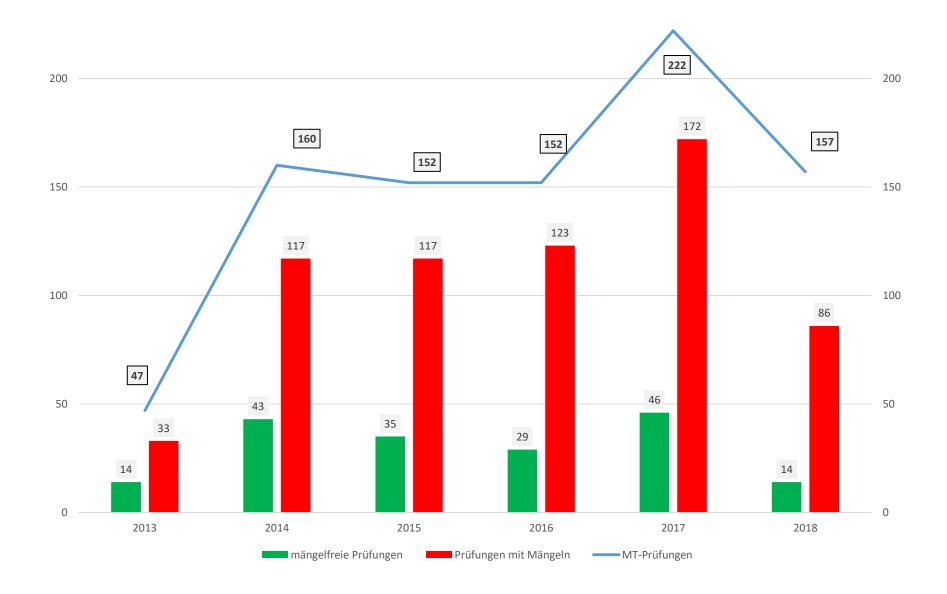
Hamburg, 08.10.2018

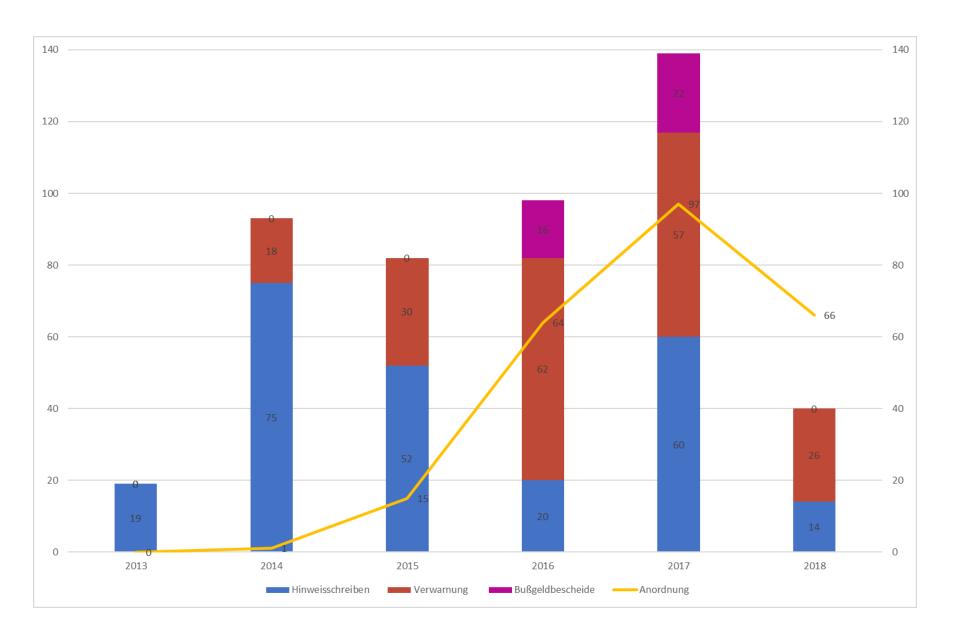


Importe: Statistik 2017

- → In 2017 rd. 27.000 Marktteilnehmer (Firmen in DE, die die Marktteilnehmereigenschaft i. S. der EUTR erfüllen, bzw. jährlich mindestens 1Import von Holz und Holzerzeugnissen aus Drittländern durchführen, der unter den Anhang der EUTR fällt)
- → Jährlich rd. 330.000 Sendungspositionen
- → Gesamt-Importvolumen: rd. 2,7 Mrd. EURO
- → Höchstimportzahl eines MT: rd. 5.400
- → Höchster Zollwert eines MT: rd. 250.000.000 EURO
- → rd. 12.000 Firmen mit nur 1 Import
- → rd. 10.000 Firmen mit 2 bis 6 Importen







Aufbau der Sanktionen

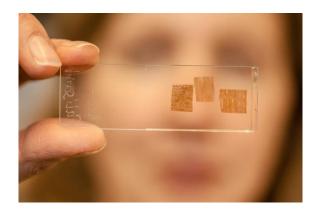
- → Verstoß gegen Informationspflicht nach Art. 6 Abs. I a stellt unmittelbar einen OWI-Tatbestand dar: Geldbuße
- → Verstoß gegen Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. I b)
 - macht zunächst eine vollziehbare Anordnung erforderlich
 - Verstoß gegen diese Anordnung = OWI-Tatbestand
- → Straftatbestände erfordern Vorsatz, Bereicherungsabsicht, *beharrliche* Wiederholungen

Feststellungen

- → Marktteilnehmer, zu deren Kerngeschäft der Holzhandel gehört, sind grundsätzlich gut aufgestellt
- → Marktteilnehmer insbesondere von
 - Möbeln,
 - Papier- und
 - Verbunderzeugnissen
 - Produkte, die von den Betroffenen nicht mit "Holz" in Verbindung gebracht werden
 - haben zu rd. 50% keine Kenntnis von der EUTR
 - Erkenntnis deckt sich mit den Erfahrungen in anderen MS

Probenuntersuchungen durch TI

		Anzahl Einreichungen	Anzahl untersuchter Einzelproben
Holzarten- bestimmungen	2016	87	197
	2017	124	199
Herkunfts- bestimmungen	2016	13	18
	2017	9	10



Wirken die Sanktionen abschreckend?

- → Grundsätzlich ja
- → Feststellung bei Nachkontrollen, dass
 - Marktteilnehmer nach erster Prüfung durch die BLE ihr Verhalten positiv ändern
 - z. T. werden Lieferanten ausgelistet
 - bei Nachkontrolle entsprechende Sorgfaltspflichtenregelungen vorgefunden werden
 - ggf. Überwachungsorganisation eingeschaltet werden
 - manchmal sind Nachkorrekturen bei entwickelten Sorgfaltspflichtsystemen erforderlich

Gerichtliche Entscheidungen

- → 1. so genannter Wengé-Holz-Fall
- → 2. Beschluss über Antrag eines Marktteilnehmers gegen Anordnung der BLE
 - Antragsteller sah sich nicht als Marktteilnehmer
 - Streckengeschäft

Wengé –Holz-Fall: Auffälligkeiten in den Ursprungszertifikaten

vorgelegter Briefkopf

Original

REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE DU CONGO

MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, CONSERVATION DE LA NATURE

ET TOURISME



DIRECTION DE LA GESTION FORESTIERE D.G.F.

REPUBLIQUE DEMOCRATIQUE DU CONGO MINISTERE DE L'ENVIRONNEMENT, CONSERVATION DE LA NATURE ET TOURISME



DIRECTION DE LA GESTION FORESTIERE D.G.F.

4. Le lot de 20 Grumes Wenge contenant le contrat de vente N° 007/2012 validé par vous en date du 28 Décembre 2012 équivalant à 69,847 m³ exportés en Europe peur le compte Bois d'Afrique mondiale (BAM), proviennent de la garantie d'approvisionnement de la Société Bakri Bois Sprl localisée dans la province de Equateur, en République Démocratique du Congo.

Le présent certificat est délivré pour servir à qui de droit.

Fait à kinshasa, le 29 DEC 2012

Pour le Directeur - Chef de service en mission

MADIAMPA MASIKITA Roger

Wengé-Holz aus DRC



- → Beschlagnahme der 2 betroffenen Lieferungen
- → Widerspruch der Firmen
- → Widerspruchsbescheid
- → Klageverfahren
 - Urteil nach mündlicher Verhandlung im Juni 2017
 - Klage gegen Beschlagnahme wurde abgewiesen
 - Gerichte folgte der Argumentation der BLE
- → Versteigerung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) HolzSiG

Beschluss des VG Köln v. 11.07.2018

betr.: Marktteilnehmereigenschaft

bei Streckengeschäften

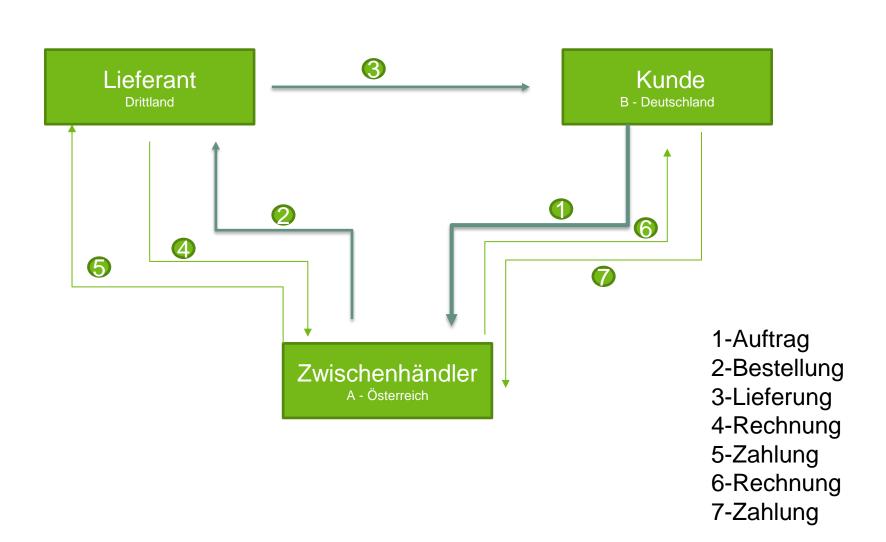


- → Im Rahmen eines Aussetzungsantrags Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung –
- → Beschluss betr. eine Anordnung der BLE gegenüber Marktteilnehmer, der für aus der Ukraine bezogenes Holz kein Risikobewertungsverfahren durchgeführt hatte
- → Antragstellerin wandte sich gerichtlich gegen die Einstufung als Marktteilnehmer und vertrat die Auffassung, dass sie lediglich als Händler zu qualifizieren sei und deshalb nicht den Pflichten insbes. des Art. 6 EUTR (Pflicht zur Erstellung von Sorgfaltspflichtregelungen) unterliegen würde.
- Begründung: Antragstellerin kaufte das Holz von Holzimporteuren mit Sitz in der EU. Diese lassen das Holz aus dem Drittland im Wege des so genannten Streckengeschäfts unmittelbar an die Antragstellerin liefern.
- → Nach Auffassung des Gerichts wird die Antragstellerin dadurch aber nicht zur Händlerin, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzerzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkauft oder ankauft.

Streckengeschäft

- → Ausschlaggebend ist, dass auf Veranlassung der Antragstellerin hin das in Drittländern geschlagene Holz erstmalig auf dem Binnenmarkt platziert wird und
- → die Antragstellerin ausweislich der Zolldokumente sowohl als Empfängerin als auch als Zollanmelderin aufgetreten ist.
- Damit bezieht sich das Gericht auf den Leitfaden der Kommission von Febr. 2016, wonach bei Holz, das außerhalb der EU geschlagen wird, Marktteilnehmer die Einheit ist, die als Einführer auftritt, wenn das Holz von EU-Zollbehörden für den freien Verkehr innerhalb der EU freigegeben wurde, wobei sich der Marktteilnehmer unabhängig vom Eigentümer des Erzeugnisses oder von der vertraglichen Vereinbarung bestimmt, wodurch die Waren erstmals in den EU Binnenmarkt gelangt sind

Schematische Darstellung des Streckengeschäfts - Zoll online



Änderung des Anhangs der EUTR

- → Studie: Draft final report (Sept. 2018)
- → Evaluationsbericht zur EUTR von 2016
 - zeigt u. a. die Notwendigkeit einer Änderung des Produkt-Scopes
- → Studie soll
 - die Angemessenheit des gegenwärtigen Produktscopes analysieren und
 - mögliche Auswirkungen im Fall entsprechender Änderungen des Anhangs bewerten
- → Öffentlichkeitsbefragung auf EU Umfrageplattform
 - 72% der Teilnehmer gaben an, dass der aktuelle Produktscope nicht zweckdienlich sei

Studie über Auswirkungen einer Änderung des Anhangs der EUTR

- → Als mögliche Ansätze gelten
 - Status quo
 - Änderung des Anhangs durch Hinzufügen oder Weglassen einzelner Positionen oder
 - Berücksichtigung aller Produkte, die Holz enthalten (untermöglicher Nennung von Ausnahmen)
- → In die Studie fließen Erkenntnisse
 - des Evaluationsberichts
 - allgemeiner Recherchen
 - einer Stakeholderbefragung
 - einer Open Public Consultation

Studie über Auswirkungen einer Änderung des Anhangs der EUTR

- → Auflistung aller Holz enthaltenden Produkte führt zu Anhang mit 777 KN-Codes
 - davon sind im bisherigen Anhang 344 berücksichtigt
- → Mögliche neue Produktgruppen
 - Werkzeuge, Küchenutensilien, Möbel (Sitzmöbel),
 Musikinstrumente, Boote, bedruckte Papierwaren, Schuhwerk,
 Flechtwaren, elektrische Maschinen, Apparate, Tonaufnahmeund Wiedergabegeräte, Wanduhren, Kunsthandwerk

Studie über Auswirkungen einer Änderung des Anhangs der EUTR

- → Erste Einschätzung von Einfuhrdaten in DE zu den betroffenen KN-Codes
 - für DE könnte sich die Zahl der von der EUTR betroffenen Marktteilnehmer um rd. 30 % und mehr erhöhen
 - ggf. Steigerung von rd. 25.000 auf rd. 32.000
- → Aber: zum Umgang mit der Studie noch keine Erkenntnisse.

DIIIIN FOR IHRE



Jörg Appel

Referat 222

Kontrollverfahren tierische Erzeugnisse, Holzhandelsregelungen

E-Mail: joerg.appel@ble.de